



Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at

**GZ: BMASGK-10001/0371-I/A/4/2018**

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1131/J der Abgeordneten Claudia Gamon, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Entsprechend auswertbare Daten liegen nicht vor. Insbesondere werden die Berufsbezeichnungen nicht für die vorliegenden Fragen auswertbar gespeichert.

**Frage 3:**

In seiner richtungsweisenden Entscheidung vom 18.4.2012 führt der OGH (3Ob45/12g) aus, dass die Vereinbarung der geschlechtlichen Hingabe gegen Entgelt zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden nicht generell sittenwidrig iSd § 879 Abs. 1 ABGB ist, ein klagbarer Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung jedoch nicht besteht. Wurde die sexuelle Handlung gegen vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen oder geduldet, so begründet diese Vereinbarung zwar eine klagbare Entgeltforderung, doch die Bereitschaft zu sexuellen Handlungen bleibt jederzeit widerruflich.

Nach den Ausführungen des OGH stünde eine klagbare schuldrechtliche Verpflichtung zu sexuellen Handlungen mit dem durch Art. 8 EMRK garantiertem Recht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung in Widerspruch.

Somit ergibt sich die Kerntätigkeit von Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleistern, die ausnahmslos keinen Weisungen unterliegen darf, aus Art. 8 EMRK, wonach jedermann der Anspruch auf Achtung seines Privatlebens zukommt. Die EMRK selbst enthält keine nähere Definition dieses unverzichtbaren Menschenrechts, in welches nur unter bestimmten in der EMRK näher definierten Gründen behördlich eingegriffen werden darf. Nach der Judikatur des OGH (OGH vom 12.9.1996, 10ObS2303/96s) wird der Begriff des "Privatlebens" der EMRK als die intime Sphäre eines Menschen verstanden, in der er seinen spezifischen Interessen und Neigungen nachgeht, die Ausdruck seiner Persönlichkeit sind; dazu gehören auch Beziehungen zu anderen Menschen, insbesondere auch solche sexueller Natur.

Da ein Arbeitsvertrag von seinem Wesen her darauf hinausläuft, den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin zur Erbringung von Leistungen zu verpflichten und diesbezügliche Weisungen zu erteilen, kann für die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen, zu denen man sich im Hinblick auf Artikel 8 EMRK gerade nicht verpflichten kann, kein Arbeitsverhältnis begründet werden.

Ein konkretes Tätigkeitsprofil von Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleistern zu erstellen, ist nicht vorgesehen, da dieses Profil auch nicht sämtliche Facetten der möglichen Dienstleistungserbringung umfassen könnte.

#### **Frage 4:**

Es gibt keine besonderen Arbeitsschutzvorschriften für Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister in Österreich.

Das geltende Arbeitsschutzrecht soll den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit in allen Branchen gewährleisten; geschützt sind jedoch nur Personen im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses (§ 1f ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG u.a.). Nachdem sexuelle Dienstleistungen in Österreich aus arbeitsrechtlicher Sicht auf selbständiger Basis erfolgen, gelten die Arbeitsschutzbestimmungen nicht für Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister als Selbständige. Nur insoweit (auch) eine Beschäftigung z.B. als Bar- oder Servierpersonal in Betrieben erfolgt, gelten die Arbeitsschutzvorschriften dann aufgrund dieser Arbeitnehmer-eigenschaft. Soweit bekannt konnte teilweise unabhängig davon aber eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister auf Landesebene im Wege von Genehmigungskriterien hinsichtlich Hygiene und baulicher Sicherheit in Bordellbetrieben erreicht werden.

Eine Änderung der Arbeitsschutz-Rechtslage ist derzeit nicht geplant.

### Frage 5:

Wichtig ist, dass für die Ausübung der Prostitution klare und vollziehbare Regelungen bestehen, die es insbesondere der Polizei ermöglichen, genaue Kontrollen durchzuführen, um hiermit Ausbeutung in der Prostitution zu verhindern.

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von in der Prostitution Tätigen ist ein wichtiges Anliegen. Zur Verbesserung der faktischen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung – zum Teil besteht ein Informationsdefizit bei in der Prostitution Tätigen in Bezug auf die Versicherungspflicht für Selbständige ab Erzielung einer bestimmten Einkommenshöhe, aber auch in Bezug auf den persönlichen Nutzen eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes – soll im Rahmen der Arbeitsgruppe Prostitution eine eigene Unterarbeitsgruppe eingerichtet werden.

### Fragen 6 und 7:

Nach § 1 Abs 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, ist die untersuchte Person (Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen) auch im Rahmen der Kontrolluntersuchung (alle sechs Wochen) über bestehende einschlägige Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung, auf Ersuchen auch im Hinblick auf mögliche Ausstiegsszenarien, zu informieren. Die Untersuchung auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt, die Informationspflicht obliegt dem jeweiligen Amtsarzt.

Um einen Berufswechsel für Sexarbeiterinnen zu erleichtern, fördert das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz seit 2010 das Projekt „SOPHIE Bildungsraum für Prostituierte bzw. Case Sophie“ der Volkshilfe Österreich.

Vergebene Förderungen für das Projekt SOPHIE an die Volkshilfe Österreich von 2010 -2019:

KALENDERJAHR	FÖRDERUNG BMASGK
2010	€ 30.000,00
2011	€ 30.000,00
2012	€ 35.000,00
2013	€ 50.000,00
2014	€ 50.000,00
2015	€ 50.000,00
2016	€ 50.000,00
2017	€ 50.000,00
2018	€ 50.000,00
2019	€ 50.000,00

Im Rahmen dieses Projekts wird ehemaligen Sexdienstleisterinnen, begleitet durch ein Case Management, eine Ausstiegs- und Karriereplanung im SOPHIE Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen der Volkshilfe Österreich in den Bundesländern Wien und Niederösterreich angeboten.

Ziel ist, die Sexarbeiterinnen beim Um- bzw. Ausstieg zu unterstützen. In der Karriereplanung sollen der Selbstwert und die Stärken der Frauen herausgearbeitet, Ressourcen aufgezeigt und die individuelle Vorgehensweise bestimmt werden. Unter Einbeziehung des WAFF, der VHS und des AMS wird die Arbeit durch vorhandene Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote unterstützt. In der Beratungsstelle werden gemeinsam mit den Klientinnen Bewerbungsschreiben erstellt, Stellenanzeigen recherchiert und Bewerbungsgespräche geübt. Die Sexarbeiterinnen werden in der Bewerbungsphase intensiv betreut und bestmöglich motiviert. Selbst nach gelungenem Umstieg ist es für die Frauen wichtig, sich in Krisensituationen (Konflikte am Arbeitsplatz) weiterhin an die Beratungsstelle wenden zu können. Die Möglichkeit der langfristigen Unterstützung gibt den Frauen im Prozess des Umstieges die nötige Sicherheit und Stabilität.

Im Rahmen des Projektes nehmen seit Erstförderung durch das Sozialministerium jährlich etwa 120-150 Personen eine Karriereplanung in Anspruch.

Neben dem Projekt „SOPHIE Bildungsraum für Prostituierte bzw. Case Sophie“ stehen den ehemaligen Sexarbeiterinnen, welche beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet sind, auch sämtliche sonstigen Angebote bzw. Zugänge zu Förderungen des Arbeitsmarktservice zur Verfügung.

Für Männer als Betroffene von Menschenhandel gibt es in Wien die Anlaufstelle MEN VIA des Männergesundheitszentrums MEN, die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz initiiert wurde und bis heute gefördert wird. Diese bietet auch Unterstützung für von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betroffene Männer. Seit der Eröffnung 2013 wurde ein männlicher Sexdienstleister beraten und betreut.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



